

RS UVS Kärnten 1993/10/07 KUVS- 1549-1550/1/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1993

Rechtssatz

Die mittels Telefax überreichte Mitteilung "Ich erhebe Einspruch" kann nicht als formgerechte Berufung beurteilt werden (Zurückweisung).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at